

## **8. Ordnung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung über die Berufung von Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren**

**- zuletzt geändert durch Senatsbeschluss vom 4. November 2015 -**

### **§ 1**

(1) Der Senat der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung kann verdiente Persönlichkeiten zu „Ehrensensatorinnen“ oder „Ehrensensatoren“ der Hochschule berufen.

(2) Das Vorschlagsrecht für die Berufung zur Ehrensensatorin oder zum Ehrensensator steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule zu.

### **§ 2**

Zu Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren können Persönlichkeiten berufen werden, die sich um Gründung, Bestand und Fortentwicklung der Hochschule besondere Verdienste erworben haben.

### **§ 3**

(1) Der Senat der Hochschule beschließt über die Berufung einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators gemäß dieser Ordnung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Senatsmitglieder.

(2) Ein Beschluss über die Berufung zur Ehrensensatorin oder zum Ehrensensator ist nur zulässig, wenn der Beschlusspunkt in der der Einladung zur Senatssitzung beigefügten Tagesordnung enthalten war.

### **§ 4**

Über die Berufung zur Ehrensensatorin oder zum Ehrensensator wird eine Urkunde ausgestellt.

### **§ 5**

(1) Die Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sind berechtigt, beratend an allen Sitzungen des Senats teilzunehmen. Sie erhalten wie die stimmberechtigten Senatsmitglieder alle Einladungen und Sitzungsprotokolle einschließlich der Beratungsunterlagen.

(2) Die Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren haben jederzeit Zugang zu den besonderen zentralen Einrichtungen der Hochschule. Sie können sich jederzeit über alle sie interessierenden Fragen der Entwicklung der Hochschule durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder die Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter (Dekaninnen oder Dekane) unterrichten lassen.

### **§ 6**

Die Berufung kann widerrufen werden, wenn die Berufene oder der Berufene durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen der Hochschule nachdrücklich verletzt. Die Berufung kann auch widerrufen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen oder zum Verlust der Beamtenrechte führen würde.

### **§ 7**

Die Ordnung tritt am 6. Februar 1980 in Kraft.